



Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. Ringstraße 54 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Christopher Vogt, Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsstelle Hamburg

Loogestraße 8 • 20249 Hamburg
Telefon: 040 468656-0
Telefax: 040 468656-26

Geschäftsstelle Schleswig-Holstein

Ringstraße 54 • 24103 Kiel
Telefon: 0431 53548-0
Telefax: 0431 53548-14

www.biv-hh-sh.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Geschäftsstelle Schleswig-Holstein

Ass. Stefan Lübke
Telefon: 0431 53548-23
E-Mail: luebke@biv-hh-sh.de
Unsere Zeichen: Lü/Gr

**Stellungnahme des Bauindustrieverbandes Hamburg
Schleswig-Holstein e. V.**

Kiel, den 2. August 2013

Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/827

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzesentwurf und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die schleswig-holsteinische Bauindustrie unterstützt die Zielsetzung des Schutzes des fairen Wettbewerbs sowie die aktive Korruptionsbekämpfung. Gleichwohl kann dem vorliegenden Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung aus nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

1. Eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung eines eigenständigen Registergesetzes des Landesgesetzgebers ist für uns nicht erkennbar. Der Bundesgesetzgeber hat durch das Bundeszentralregistergesetz sowie durch die Gewerbeordnung aufgrund der ihm im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zustehenden Kompetenzen nach Artikel 74 Nr. 1 GG bzw. Artikel 74 Nr. 11 GG Gebrauch gemacht. Aufgrund der Deckungsgleichheit der einzutragenden Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Bundeszentralregister und in der Gewerbeordnung mit dem beabsichtigten Register auf Länderebene stehen daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine eigenständige Regelung auf Landesebene, insbesondere im Hinblick auf das vom Bund gem. Artikel 72 Abs. 2 GG bejahte gesamtstaatliche Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung.

Ein eigenständiger Anwendungsbereich für den Gesetzentwurf verbleibt daher nur für Verstöße gegen die nunmehr aufgrund des Tariftreuegesetzes eingeführten Verpflichtungen. Dieser limitierte Anwendungsbereich rechtfertigt aus unserer Sicht nicht die erheblichen Kosten sowie den überverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

2. Nach dem Gesetzentwurf sollen in das Register die im Katalog des § 2 Abs. 2 Ziff. 3 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten in das Register ausnahmslos eingetragen werden. Aus unserer Sicht wäre hier jedoch eine „Bagatellgrenze“ zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sinnvoll, wie sie sich beispielsweise in § 149 Abs. 2 Ziff. 3 Gewerbeordnung findet. Danach werden rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nur eingetragen, soweit die Geldbuße mehr als 200,00 € beträgt.

Die in § 2 Abs. 2 Ziff. 4 enthaltene Wertung des Gesetzesentwurfs ist für uns nicht nachvollziehbar, da grob fahrlässige Falscherklärungen zur Einhaltung der Tariftreue oder im Hinblick auf die Beachtung der Kernarbeitsnorm der internationalen Arbeitsorganisation mit den in den vorherigen Ziffern aufgeführten Straftaten gleichgestellt werden. Auch unter Berücksichtigung des Erfordernisses der zumindest grob fahrlässigen Begehungsweise durch ein betroffenes Unternehmen erscheint es doch äußerst fraglich, einen solchen Sachverhalt mit dem Tatbestand bei der Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129 a StGB, welches als Verbrechen aufgrund der Strafandrohung von über einem Jahr zu qualifizieren ist, auf eine Stufe zu stellen.

Kritikwürdig ist zudem die in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 sowie Ziff. 4 enthaltene Regelung zur Nachweisführung. Die Eintragungsverpflichtung auch bei einer Einstellung eines Strafverfahrens gem. § 153 a StPO erscheint nicht zulässig. Hierzu möchten wir auf einen aktuellen Aufsatz aus der NJW 2013, Seite 123 ff., zum Thema „Außerstrafrechtliche Folgen der Verfahrenseinstellung nach Erfüllung von Auflagen“ verweisen. Darin heißt es ausdrücklich:

„Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass in Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend die Auffassung vertreten wird, dass mit einer Einstellung gem. § 153 a StPO keine Feststellungen verbunden sind, die Verwaltungsbehörden und Gerichten als Nachweis für die Tat im strafprozessualen Sinne genügen dürfen. Im Falle des § 153 a I StPO ergibt sich dies bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip, wonach der Staatsanwaltschaft eine rechtliche Deutungshoheit der Tat nur bis zum ‚hinreichenden Tatverdacht‘ zusteht. Zudem unterwirft sich der Beschuldigte im Rahmen einer Einstellung gem. § 153 a StPO ausschließlich den gegen ihn verhängten Weisungen und Auflagen; nur mit ihnen erklärt er sich durch seine Zustimmung einverstanden. Ein Schuldeingeständnis, geschweige denn ein Nachweis der Schuld ist damit aber keineswegs verbunden. Dies gilt konsequenterweise auch in den Fällen, in denen gegen einen - prozessual urteilsgleichen - Strafbefehl Einspruch erhoben und das Verfahren anschließend gem. § 153 a II StPO eingestellt wurde.“

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist des Weiteren die in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 und Ziff. 4 enthaltene Regelung über das Fehlen eines „vernünftigen Zweifels“ abzulehnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Anhörungsverpflichtung des beteiligten Unternehmens bei einer Eintragung in den Gesetzesentwurf nicht enthalten ist. Dies begegnet erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken, da bereits eine Eintragung erfolgen kann, ohne dass die im Rahmen des Bußgeldverfahrens erforderliche Anhörung erfolgt ist. Dieses gilt umso mehr in den Fällen des § 2 Abs. 3 Ziff. 4, da dort überhaupt keine Anhörung vorgesehen ist.

§ 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs bedarf aus unserer Sicht zwingend einer Ergänzung bezüglich einer Exkulpationsmöglichkeit für die Unternehmen.

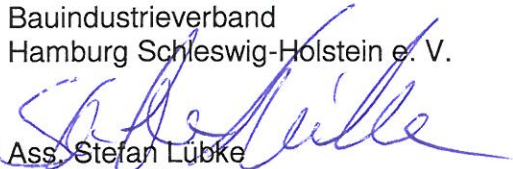
3. Die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber nach § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Mitteilung bereits zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens wegen des Verdachts stellt sich aus unserer Sicht als unverhältnismäßig dar, da der öffentliche Auftraggeber selbst noch gar keine abschließende Beurteilung getroffen hat. Im Übrigen bestehen bezüglich der Vorgaben in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 gleichermaßen verfassungsrechtliche Bedenken, da die Mitteilung über die Erhebung der Anklage durch die Strafverfolgungsbehörden in ein eigenständiges Register in den Regelungsbe-
reich der §§ 474 ff. StPO fällt, die aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskom-
petenz des Bundes nach Artikel 72 Abs. 1 Ziff. 1 GG fallen.
4. Die in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ermittlungsmöglichkeit der zentra-
len Informationsstelle bedarf insoweit einer Klarstellung, da hier nicht erkennbar ist,
welche Befugnisse der zentralen Informationsstelle durch die vorgenannte Regelung
eingeräumt werden sollen. Die in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Verpflich-
tung zur nachträglichen Mitteilung einer Eintragung erfüllt u. E. nicht die rechtsstaatli-
chen Anforderungen, da - wie bereits oben angeführt - eine Anhörung des betroffe-
nen Unternehmens nicht vorgesehen ist. Nur bei der nach § 6 Abs. 2 des Gesetzent-
wurfes möglichen Vergabesperre ist nach § 6 Abs. 5 des Gesetzentwurfs eine Gele-
genheit zur Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vorgesehen. Eine Rechts-
schutzmöglichkeit sowie eine Kontrollinstanz sind jedoch nicht vorgesehen. Dies hal-
ten wir vor dem Hintergrund der möglichen existenzbedrohlichen Auswirkungen einer
entsprechenden Vergabesperre für nicht verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang
ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf offenbar in enger Ab-
stimmung mit dem Gesetzentwurf des Hamburger Senats (Drucksache 20/7202)
steht, da bekanntermaßen ein entsprechendes Verwaltungsabkommen abgeschlos-
sen werden soll. In dem Entwurf des Hamburgischen Korruptionsregistergesetzes
findet sich jedoch in § 6 Abs. 8 jedenfalls die Vorgabe zur Einrichtung eines unab-
hängigen Ausschusses, der vor dem Ausspruch einer Vergabesperre anzuhören ist,
um so jedenfalls ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

Auch ist in § 12 des Entwurfs des Hamburgischen Korruptionsregistergesetzes die
Möglichkeit für den öffentlichen Auftraggeber vorgesehen, von einer Registerabfrage
abzusehen, soweit ein Compliance-Zertifikat vorgelegt wird. Insoweit wäre auch in
dem vorliegenden Gesetzentwurf zu prüfen, ob eine derartige Regelung übernommen
werden soll, insbesondere auch vor dem Hintergrund des beabsichtigten Verwal-
tungsabkommens, welches sodann aufgrund der fehlenden Deckungsgleichheit der
enthaltenen Regelungen durchaus in Frage zu stellen wäre.

Abschließend ist im Hinblick auf § 12 des Gesetzentwurfs anzumerken, dass eine
Übergangsfrist eingeführt werden sollte, da die Voraussetzungen zur Umsetzung des
Gesetzes sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht erst geschaffen wer-
den müssen. Auch hier enthält der Entwurf des Hamburgischen Korruptionsregister-
gesetzes (Drucksache 20/7202) in § 13 eine entsprechende Regelung, wobei die da-
rin vorgesehene Frist aus unserer Sicht gleichermaßen zu kurz bemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband
Hamburg Schleswig-Holstein e. V.


Ass. Stefan Lübke
Geschäftsführer